



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

, 40477 Düsseldorf

- Gläubigerin -,

vertreten durch:
das Inkassobüro

, 81702 München

gegen

- Schuldner -,

wird die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen.

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung des Zwangsvollstreckungsauftrags der Gläubigerin zu Recht abgelehnt, denn die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids vom 18. Mai 2009 ist nicht vorschriftsmäßig mit der Vollstreckungsklausel versehen (§ 66 Nr.1 b GVGA). Die mit dem Vollstreckungsbescheid verbundene Rechtsnachfolgeklausel ist entgegen den Vorschriften der §§ 794, 796, 725, 727 ZPO nicht von dem zuständigen Rechtspfleger Deutsch unterschrieben worden. Die Klausel ist zwar im Rahmen maschineller Bearbeitung mit einem Gerichtssiegel versehen, diese nach § 689 Abs. 1 S. 2 ZPO zulässige Bearbeitung von Mahnverfahren macht auch nach § 703 b Abs. 1 ZPO eine solche Unterschrift entbehrlich, ist aber für das im 8. Buch der ZPO (Zwangsvollstreckung) geregelte Verfahren der Klauselumschreibung nicht anwendbar.

Busche
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt: Celle, 13.05.2011

(Rostowski), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

